1. IDENTIFIZIERUNG DER SUBSTANZ/ DES PRÄPARATS UND IDENTIFIZIERUNG DES UNTERNEHMENS

1.1 Identifizierung der Substanz:

EC Nummer (EU)	231-900-3
EC Kennzeichen (EU)	Calciumsulfat
CAS Nummer (EU Inventarisierung)	7778-18-9

Kennzeichen REACH	**01-211944918-26-0214**

Synonyme	- Synthetischer Gips - Calciumsulfat-Dihydrat ($CaSO_4 \cdot 2H_2O$) - Gips

Handelsnamen	- Gips - Synthetischer Gips - Gips aus der Abgasentschwefelung - Calciumsulfat-Dihydrat

1.2 Wesentliche identifizierte Anwendungen der Substanz oder Mischung und abgeratene Anwendungen

Wesentliche identifizierte Anwendungen	- Mineralischer Rohstoff in gebundenen Anwendungen (Zement, Mauermörtel, Kleber und andere Bindemittel); - Mineralischer Rohstoff in gebundenen und nicht gebundenen Anwendungen (Trockenbau, Formstücke, Verputz); - Industrielle Anwendung in den gebundenen Mischungen (Zement, Mauermörtel, Trockenbau, Stuckatur, Kleber, Verputz und andere Bindemittel); - Industrielle Anwendung als Füllstoff in den Farben, Kunststoffen, dem Gummi und Harzen; - Industrielle Anwendung in den gebundenen Mischungen im Bauwesen; - Professionelle Anwendung als Füllstoff in den Farben, Kunststoffen, dem Gummi und Harzen; - Professionelle Anwendung als Material in der Stomatologie und Chirurgie; - Zur individuellen Anwendung in den gebundenen Anwendungen als Baumaterial, Bildhauer- und Modellrohmaterial; - Für kleine Reparaturen und Wartungen in gebundenen Anwendungen als Baumaterial; - In der Landwirtschaft als Komponent der Mineraldünger

Abgeratene Anwendungen:	Keine

1.3 Angaben zum Aussteller der Informationskarte der Substanz

[Lieferant (Hersteller/ Importer/ weiterer Nutzer/ Vertreiber)]

[Für Hersteller: Information stimmt mit den beim Registrieren angegeben Angaben überein.]

Hersteller/ Lieferant:	**PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A.** **Oddział Elektrownia Turów** [PGE Bergbau und Konventionelle Energetik AG Filiale Kraftwerk Turów]
Postanschrift: Młodych Energetyków 12 59-916 Bogatynia Telefon: +48 75 773 49 00 Fax: +48 75 773 40 02	

Achtung: Gipse, die im Rahmen von Calcium Sulfate (231-900-3) registriert wurden, verfügen über keine gefährlichen Eigenschaften. Um die Missverständnisse zu vermeiden, wird kein Sicherheitsdatenblatt der Substanz (SDS) erstellt. Die in der Informationskarte der Substanz (SIS) angegebenen Informationen stimmen mit der Folge und dem Unfang des Anhangs II der Regulierung REACH (WE Nr. 1907/2006 und Änderung 453/2010), die die Erstellung von SDS betrifft, überein.

Verantwortliche Person	**Jan Wyszyński**	Telefon:	**0-75 77 3 4580**
		Fax:	**0-75 77 3 4582**
		E-Mail:	**Jan.Wyszynski@gkpge.pl**

1.4 Notrufnummer

(Dienststunden):	7:00-15:00	Notrufnummer:	**0-75 77 3 4580**

2. IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1 Klassifizierung der Substanz oder des Präparats

- Entsprechend den Kriterien der Direktive WE 67/548/EEC sowie der Verordnung (WE) 1272/2008 wird die Substanz als nicht gefährlich klassifiziert.

2.2 Informationen auf der Etikette

- Entsprechend den Kriterien der Direktive WE 67/548/EEC sowie der Verordnung (WE) 1272/2008 erfordert die Substanz kein Etikettieren.

2.3 Andere Gefahren

- Es gibt keine besonderen identifizierten Gefahren, es ist keine gefährliche Substanz, aber aufgrund ihrer physischen Form – Staub, kann sie mechanische Reizungen hervorrufen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ INFORMATION ÜBER BESTANDTEILE

3.1 Substanzen

EC-Nummer (EU):	231-900-3
EC–Bezeichnung (EU)	Calciumsulfat
CAS1-Nummer (EU- Inventarisierung)	7778-18-9

Zusätzliche Informationen

Chemische Formel	Gehalt
$CaSO_4 \cdot 2H_20$	>95%

4. ERSTE HILFE

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Mittel

- Inhalation	Es werden keine besonderen Mittel erfordert.
- Schlucken	Den Arzt rufen, wenn sich der Betroffene schlecht fühlt.
- Kontakt mit der Haut	Der Staub sollte mit Wasser abgewaschen werden (falls eine Reizung bleibt, mit dem Arzt in Kontakt kommen).
- Kontakt mit den Augen	Mit Wasser bei weit zurückgezogenem Augenlid ausspülen. Bei Kontaktlinsen nach dem Entfernen der Kontaktlinsen ausspülen. Falls eine Reizung vorkommt, mit dem Augenarzt in Kontakt kommen.
- Bemerkungen für den Arzt	Es sind keine allergischen Reaktionen bekannt, Neutralsalz, löslicher Staub.
Eigener Schutz der Person, die Hilfe erteilt	Es hat keine Anwendung.

4.2 Die wichtigsten akuten und verspäteten Symptome und Folgen der Gefährdung

- Inhalation	Es kann eine mechanische Reizung auftreten. Es gibt keine identifizierten akuten und verspäteten Symptome.
- Schlucken	
- Kontakt mit der Haut	
- Kontakt mit den Augen	

4.3 Hinweise bezüglich jeglicher sofortigen ärztlichen Hilfe und eines besonderen Umgehens mit dem Geschädigten

- keine Hinweise

5. BRANDSCHUTZMAßNAHMEN

5.1 Feuerlöschmaßnahmen

- Die Substanz ist nicht entzündbar, bei Temperaturen über 1000°C kann sie Schwefeloxide absondern. - Jegliche entsprechende Maßnahmen zum Löschen des Feuers in der Umgebung benutzen.

5.2. Besondere Gefahren, die wegen der Substanz oder des Präparats entstehen

- Keine

5.2 Empfehlungen für die Feuerwehrleute

- Es werden keine besonderen Empfehlungen verwendet.

6. VORGEHEN IM FALL DER UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG IN DIE UMGEBUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallprozeduren

- Soweit es möglich ist, das Aufsteigen des Staubs in die Luft vermeiden.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Umwelt, Methoden und Materialien, , die die Verbreitung der Verseuchung vermeiden und die der Entfernung der Verseuchung dienen.

Verschmutzte Umgebung sauber machen. Trocken sammeln, das Aufsteigen des Staubs vermeiden, zur Liquidation weitergeben. Das Produkt mit großer Wassermenge, kann unstabile Schichten bilden.
S22 – den Staub nicht einatmen,
S24/25 – die Haut- und Augenverschmutzung vermeiden,
S39 – Schutzbrille tragen

7. VORGEHEN MIT DER SUBSTANZ UND LAGERUNG

7.1 Sicheres Vorgehen betreffende Vorsichtsmaßnahmen

- Wirksamen Luftaustausch am Arbeitsplatz sichern. Den Kontakt mit Augen und das Durchdringen in die Atemwege vermeiden. Gemäß den Sicherheits- und dem Arbeitschutzvorschriften mit den chemischen Substanzen vorgehen. Keine besonderen Vorgehensweisen bei richtiger Benutzung.
- in den Arbeitszonen keine Lebensmittel konsumieren, nicht rauchen
- entsprechende Schutzkleidung tragen (z.B. Schutzbrille, Handschuhe)
- sich verlängernden Kontakt mit der Haut vermeiden
- nach der Arbeit Hände waschen

7.2 Sicherhaitsbedingungen bezüglich der Lagerung, zusammen mit den Informationen über jegliche gegenseitige Unstimmigkeiten

Es gibt keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Lagerräume und Behälter. Im Fall der Lagerung in Freiluftumständen (Freilager), vor übermäßigem Stauben und vor unkontrolliertem Durchdringen ins Kanalisationsickerwasser sowie Grundwasser sichern.

7.3 Besondere Endanwendungen

- Keine besonderen Anwendungen

8. KONTROLLE DER GEFÄHRDUNG/ INDIVIDUELLE SCHUTZMITTEL

Entsprechende Fortluftventilation, lokale und allgemeine Ventilation verwenden, die die Substanzkonzentration in der Luft unter dem zugelassenem Limit sichern.

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziale Politik vom 12. Juni 2018 bezüglich der höchsten zugelassenen Konzentration und der Intensität der Faktoren, die für die Gesundheit in der Arbeitsumgebung schädlich sind – NDS für Gipsstaub beträgt 10 mg/m^3 (Gesetzblatt 2018.1286). Schutz der Atemwege bei nassem

Gips ist nicht nötig. An Orten, die dem Auftreten des trockenen Gipses ausgesetzt sind, Schutzbrille und Staubmasken verwenden. Schutz der Hände und des Körpers ist nicht nötig.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über physikalische und chemische Grundeigenschaften

- **physikalische**

Physikalischer Zustand bei der Temperatur von 20°C und dem Druck von 1013 hPa	Calciumsulfat wird als weiße geruchlose Kristalle beschrieben.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Schmelzpunkt $CaSO_4$ wird zwischen 1450 und 1570°C notiert. thermischer Zerfall für $CaSO_4 \cdot ½ H_2O + H_2O$ ca. 140°C; thermischer Zerfall für $CaSO_4 + H_2O$ ca. 700°C; thermischer Zerfall für $CaSO_4 + SO_3$ ca. 1000°C.
Relative Dichte	ca. 2.9 bei 20°C
Löslichkeit im Wasser	bestimmt als 2,4 d/l bei 20°C und dem Ph-Wert = 7
Korngrößenverteilung	für hydratisierte $CaSO_4$ Teilchen – Größe D50 (w µm) beträgt >35

- **chemische**

Alle im Anhang II der Verordnung REACH angegebenen Parameter wurden bewertet als solche, die keine Anwendung haben.

9.2 Andere Informationen

- Es wird nicht angewendet.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

- keine Gefährdung im Bereich der Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

- Stabil unter normalen Umständen - Bei der Erhitzung sondert Kristallwasser und bei ca. 1000°C Schwefeloxid ab.

10.3 Möglichkeit des Auftretens gefährlicher Reaktionen

- Keine. Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten.

10.4 Umstände, die zu vermeiden sind

- Keine besonderen Anforderungen

10.5 Materialien, die auszuschließen sind

- Es sind keine Materialien bekannt, die aus dem Kontakt mit der Substanz auszuschließen sind.

10.6 Gefährliche Produkte des Zerfalls

- Schwefeloxide, die bei der Temperatur von >1000°C entstehen, sind giftig.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Es werden keine negativen Einflüsse auf die Menschen bekannt. Kalksteine sind natürliche Bestandteile, die im Wasser und Lebensmitteln vorkommen.
Akute Toxizität/ spezifische Wirkung auf Versuchstiere: keine Mengeangaben/ keine Angeben zu den allergenen, krebserregenden, mutagenen Wirkungen.
Reizende Wirkung: nach dem Schlucken, Kontakt mit der Haut, Absorbieren in die Atemwege oder Kontakt mir den Augen nicht reizend. / Der Staub kann den Hals und das Atmungssystem mechanisch reizen, den Husten bewirken. Häufiges Einatmen des Staubs bewirkt Krankheiten der Atemwege. Der Staub kann die Augen mechanisch reizen.

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Ökotoxizität	- Die Substanz wird als gefährlich nicht klassifiziert - Keine Toxizität für die Wasserumgebung - Keine Toxizität in den Abwasseranlagen
12.2 Beständigkeit und Fähigkeit des Zerfalls	- Es wird nicht verwendet; anorganische Substanz - Foto-Degradierung, chemische Degradierung oder Biodegradierung werden nicht erwartet.
12.3 Fähigkeit der Bioakumulation	- Es wird nicht verwendet; anorganische Substanz - Wesentliche Bioakumulation wird nicht erwartet
12.4 Mobilität im Boden	- maßvoll mobil im Boden - mögliche Absorption durch Bodenpartikel - Auswaschung der Hauptbestandteile wird nicht erwartet
12.5 Ergebnis der Eigenschaftenbewertung PBT und vPvB	- keine Eigenschaft PBT und vPvB
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Es werden keine anderen schädlichen Wirkungen auf die Umwelt bekannt. Laut der Verordnung CLP muss die Substanz als gefährlich für die Umwelt nicht gekennzeichnet werden. Aufgrund der bestehenden Daten über Entfernung, Degradation und Fähigkeit der Bioakumulation ist die Zerstörung der Umwelt im längeren Zeitraum unwahrscheinlich.

13. VORGEHEN MIT DEN ABFÄLLEN

13.1 Methoden der Abfallentsorgung

Es sind keine besonderen zusätzlichen Methoden der Entsorgung von Substanzabfällen nötig (siehe Punkt 6.3).

Die Substanz in unverschmutzter und unverarbeiteter Form unterliegt keiner Klassifizierung als gefährlicher Abfall, sie kann nach der ursprünglicher Bestimmung benutzt werden. Entsprechende Vorschriften im Bereich der Abfallbewirtschaftung beachten (den entsprechende Erlaubnisse für den Abfall 10 01 05 besitzenden Subjekten zwecks Bewirtschaftug (Wiederverwertung) geben.)

Nach der Verarbeitung in die Baumaterialien Code 17 08 02 „Gips enthaltende Konstruktionsmaterialien" oder andere, je nach der Nutzungsweise, gem. Katalog der Abfälle (Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 hinsichtlich des Katalogs der Abfälle Gesetzblatt 2014.1923).

14. INFORMATIONEN ÜBER TRANSPORT

Dieses Material ist nach den geltenden Transportvorschriften nicht gefährlich. Wegen feiner Form, Staubmasken benutzen.

15. INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften/ Recht bezüglich der Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, geeignet für die Substanz und die Mischung

Europäische Union (EU):

VERORDNUNG 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (WE) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung der Substanzen und Mischungen, die Direktiven 67/548/EWG und 1999/45/WE ändert und aufhebt und die Verordnung (WE) Nr. 1907/2006 mit späteren Veränderungen ändert.

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) vom 28. Mai 2015, die die Verordnung (WE) Nr. 1907/2006 der Europäischen Parlaments und Rates über Registrierung, Bewertung, Erteilung der Erlaubnisse sowie eschränkungen im Bereich der Chemikalien (REACH) mit späteren Veränderungen ändert.

Polen:

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (d.h. Gesetzblatt 2019.701 2001 mit späteren Veränderungen).

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Substanzen und deren Mischungen (Gesetzblatt 2019.1225).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziale Politik vom 12. Juli 2018 bezüglich höchster zugelassener Konzentration und Intensität der Faktoren, die für die Gesundheit in der Arbeitsumgebung schädlich sind (Gesetzblatt 2018.1286).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 26. September 1997 bezüglich der allgemeinen Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitshygiene (Gesetzblatt 2003.169.1650 mit späteren Veränderungen).

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Chemische Sicherheit wurde geschätzt. Die Substanz Gips erfüllt die Klassifizierungskriterien als gefährlich nicht, gemäß der Verordnung (WE) Nummer 1272/2008.

15.3 ANDERE INFORMATIONEN

In der vorliegenden Informationskarte der Substanz beinhalteten Informationen beschreiben die Sicherheitserfordernisse für die Substanz und beruhen auf aktuellem Wissen. Ziel dieser Informationen ist es, Hinweise bezüglich der Sicherheit beim Umgehen mit der Substanz, die mit vorliegender Karte umfasst ist, ihrer Lagerung, Transport und Entfernung zu geben. Diese Informationen dürfen nicht an andere Substanzen / Produkte übertragen werden. Beim Mischen vorliegender Substanz mit anderen Substanzen oder bei ihrer Verarbeitung, müssen die in der vorliegenden Informationskarte angegebenen Informationen für das neuhergestellte Material nicht gültig sein.

Vorliegende Karte erstellte: Jan Wyszyński [Unterschrift]